

Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.)

Article — Digitized Version

Sudan

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: Hamburgisches Welt-Wirtschafts-Archiv (HWWA) (Ed.) (1961) : Sudan, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 41, Iss. 8, pp. I-IV

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/141691>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

GRUNDDATEN FÜR AUSLANDSINVESTITIONEN

Verantwortlich: Wilhelm-Gerd Franken

Sudan

Bevölkerung und Beschäftigung

11 615 000 Einwohner (1960 geschätzt); 4,6 Einwohner je qkm, mittlere Dichte. Wachstum ca. 3%.

Über die Anzahl der Beschäftigten in den einzelnen Wirtschaftszweigen liegen keine Werte vor. Die Bevölkerung ist größtenteils wirtschaftlich selbständig tätig, und zwar entweder als nur für den eigenen Bedarf arbeitende Bauern oder als Händler. Man schätzt, daß mindestens 90% der Bevölkerung von der Landwirtschaft lebt.

2 Volkseinkommen

Privaten Berechnungen zufolge betrug das sudanesisches Volkseinkommen des Jahres 1955/56 284,2 Mill. £S insgesamt und 27,7 £S pro Kopf der Bevölkerung. Die Kaufkraft ist zudem noch unterschiedlich verteilt. Insbesondere die Masse der sich selbst versorgenden Bevölkerung deckt nur die primitivsten Lebensansprüche.

3 Wirtschaftslage

Der Sudan, ein riesiges Land, mehr als zehnmals so groß wie die Bundesrepublik Deutschland, ist hinsichtlich seines gegenwärtigen, effektiven Wirtschaftspotentials noch ein ausgesprochen armes Land. Auf der anderen Seite sind es aber gerade Größe und geografische Lage, die der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes entgegenstehen und zum ökonomischen Zentralproblem werden lassen. Die gewaltige Ausdehnung über 2,5 Mill. qkm bringt kostspielige Verkehrs- und Transportprojektierungen mit sich. Das halbtrockene tropische Klima zwingt zur künstlichen Bewässerung. Bisher beträgt das künstlich bewässerte Gebiet nur etwa 1 Mill. ha, aber auf diesen 2,5% der Anbaufläche basiert praktisch die Wirtschaft des Sudan. In diesem Raum, dem ausgebauten Landdreieck zwischen dem Blauen und Weißen Nil, werden Baumwolle, Erdnüsse, Getreide und Sesam angebaut, also Kulturen, die als relativ sichere Hauptdevisenquelle die Entwicklung des Außenhandels und der Staatsfinanzen stark beeinflussen.

Die Landwirtschaft ist daher auch zu über 60% am Aufkommen des

Sozialprodukts beteiligt. Weitere 13% entfallen auf Transport und Verkehr, je 6% auf das Baugewerbe und den Dienstleistungssektor. Die Industrie ist mit einem Anteil von knapp 1% noch bedeutungslos. Es bestehen zwar eine Reihe kleinerer Industriebetriebe, aber es gibt weitere entwicklungs-fähige Zweige, die bereits einen guten Absatzmarkt finden. Hierzu zählen: Textilien, Obst-, Gemüse- und Fleischkonserven, Fischerei, Gerberei, Lederprodukte, Zucker, Seife, Salz und Bauholz.

Der Bergbau ist einer der jüngsten Wirtschaftszweige des Sudan. Gold, Glimmer und Mangan werden auf primitive Weise gewonnen, Vorkommen von Eisenerzen, Asbest, Talo, Magnesit und Kupfer werden vermutet. Große Bedeutung mißt man auch den Arbeiten verschiedener Erdölgesellschaften bei, die in den letzten Jahren Konzessionen für die Suche nach Erdölvorkommen erhalten haben.

Der Budgetüberschuß für das letzte Finanzjahr wird mit 8 Mill. £S (1959/60: 22 Mill. £S) angegeben. Geldumlauf und Preise weisen nur geringe Schwankungen auf. Die Devisenreserven haben sich seit 1958 mehr als verdoppelt. Ohne von der Linie der maßvollen Industrialisierungspolitik abzugehen, beabsichtigt die Regierung jetzt die Verabschiedung eines auf 250 Mill. £S veranschlagten Siebenjahrplanes, der insbesondere zur Diversifizierung der Wirtschaft beitragen soll. Die beachtlichen Erfolge der sudanesischen Wirtschaftspolitik im letzten Jahr sind ermutigende Anzeichen für eine weitere günstige wirtschaftliche Entwicklung.

4 Außenhandel und Handelsbilanz

Baumwolle und Baumwollsaamen erbringen durchschnittlich 60–70% der Ausfuhrerlöse. Die Situation der sudanesischen Handelsbilanz ist daher in der Regel das Spiegelbild der jeweiligen Baumwollkonjunktur. Nach der schlechten Baumwollernte im Jahre 1958, zu der sich auch noch Absatzschwierigkeiten einstellten, hat sich seit 1959 die Handelsbilanzsituation wieder wesentlich verbessert.

Außenhandel 1956–1960 (in Mill. £S)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Saldo
1956	45,2	66,8	21,6
1957	67,5	51,4	-16,1
1958	59,5	43,4	-15,9
1959	57,1	66,8	9,7
1960 *)	63,0	63,4	0,4

*) Vorläufige Werte.

Neben Baumwolle sind Erdnüsse, Sesam, Vieh und Kaffeehirse die wichtigsten Exportprodukte. Außerdem liefert der Sudan etwa zwei Drittel der Weltproduktion an Gummiarabicum. Mit Hilfe umfassender Neukultivierungen — man experimentiert mit Kaffee, Tee, Reis, Zuckerrohr, Sisal, Rizinusbohnen und Tabak — strebt man auch eine Diversifizierung des Exportangebots an.

Da die Erzielung einer aktiven oder zumindest ausgeglichenen Handelsbilanz einen Grundsatz der sudanesischen Handelspolitik darstellt, wird die Einfuhrhöhe weitgehend durch die Exporterlössituation bestimmt. Die Einfuhr ist noch immer weitgehend konsumorientiert. Der Sudan wird auch für absehbare Zeit noch ein Importland für zahlreiche Konsumgüter bleiben, wobei sich in Anbetracht der neuen Tendenz der sudanesischen Wirtschaftspolitik der Bedarf und damit die Absatzchancen auf Kapitalgüter verlagern dürften.

Regionale Gliederung des Außenhandels (in Mill. £S)

Land	Importe		Exporte	
	1958	1959	1958	1959
Gesamthandel	59,5	57,1	43,4	66,8
davon:				
EWG	10,5	10,1	11,0	20,9
EFTA	21,1	16,0	12,6	18,5
Ostblockländer	2,2	3,9	2,4	4,1
Ägypten	3,5	4,6	3,3	2,0
Benelux	4,1	2,2	1,9	4,4
Bundesrepublik	3,5	3,6	4,1	6,1
Frankreich	1,5	2,3	2,6	4,3
Großbritannien	19,2	14,2	11,9	17,4
Indien	6,6	8,8	4,9	7,2
Italien	1,4	2,0	2,4	6,1
Japan	2,5	0,6	1,2	2,0
Saudisch-Arabien	0,6	0,5	1,4	1,6
Tschechoslowakei	0,9	1,2	1,2	1,0
USA	1,7	1,0	1,3	1,7

Wenn auch die Position Großbritanniens (Anteil an der Ein- und Ausfuhr jeweils ca. 25%) auf dem sudanesischen Markt traditionsgemäß noch immer sehr stark ist, so

Einfuhr und Ausfuhr nach Warengruppen 1958—1959 (in Mill. £S)

Warengruppe	1958	1959
Einfuhr		
Nahrungsmittel, Getränke, Tabak	10,99	14,17
darunter:		
Weizenmehl	0,91	1,91
Zucker	3,82	3,73
Kaffee	1,28	2,21
Tee	2,58	3,47
Chemische Erzeugnisse	3,26	3,30
Reifen und Schläuche	0,63	1,11
Holz und Kork	1,50	1,05
Textilien	7,80	10,15
Bekleidung	2,67	2,83
Brennstoffe	5,32	5,03
Eisen und Stahl	8,69	4,78
Maschinen, Apparate und Feuerzeuge	13,63	10,13
darunter:		
nicht elektrische Maschinen	4,52	2,56
elektrische Maschinen	1,16	1,07
Eisenbahnwagen usw.	2,26	1,00
Kraftfahrzeuge und -teile	1,49	1,46
Flugzeuge und -teile	0,93	2,26
Sonstige	5,01	4,58
Insgesamt	59,50	57,13
Ausfuhr		
Lebende Tiere, Nahrungsmittel u. Getränke		
Kamele	1,03	1,39
Schafe	0,69	0,93
Sonstiges Vieh	0,92	0,16
Erdnüsse	3,43	3,58
Sesam	2,19	2,75
Ölkuchen	1,06	1,68
Hülsenfrüchte	0,42	0,42
Hirse	0,29	1,67
Rohstoffe		
Baumwolle, entkörnt	22,27	40,15
Baumwollsamem	1,34	4,33
Gummiarabicum	5,21	5,09
Sonstige	0,94	1,33
Re-Exporte	3,64	3,30
Insgesamt	43,43	66,78

hat doch die Bundesrepublik in den letzten Jahren einen bedeutenden Platz im Außenhandel Sudans erlangen können. Sie rangiert auf der Ausfuhrseite hinter Großbritannien, Indien und Italien und auf der Einfuhrseite hinter Großbritannien, Indien und Ägypten jeweils auf dem 4. Platz. Die Ostblockländer sind bisher nur mit etwa 6% am sudanesischen Außenhandel beteiligt.

5 Devisenlage

Dank einer vorsichtigen Ausgabenpolitik der Regierung, die überdies bestrebt ist, die Industrialisierung maßvoll voranzutreiben, ist die Devisenlage — wie überhaupt die gesamtwirtschaftliche Situation des Landes — recht günstig. Die Devisenbestände sind in den letzten Jahren ständig gestiegen: 1958 87,5 Mill. US\$; 1959 157,7 Mill. US\$; 1960 190,6 Mill. US\$. Im April 1961 erreichten die Devisenvorräte 193 Mill. US\$.

Währungsrelation:
1 £S = 11,4876 DM.

6 Wirtschaftsvereinbarungen mit der Bundesrepublik Deutschland

Ein Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sudan wurde bisher noch nicht abgeschlossen.

7 Politische Einstellung

Erst unter ägyptischer Herrschaft lebend, dann unter ägyptisch-britischem Kondominium ist der Sudan seit 1956 souverän. Die kurze hoffnungsvoll begonnene demokratische Ordnung wurde Ende 1958 überraschend durch den Putsch des Generals Abbud beendet.

Wenngleich durch ihn sämtliche Parteien verboten wurden, beweisen gelegentliche Putschversuche und die Verhaftung früherer politischer Führer ihre fortwährende Existenz. Die größten von ihnen, die Umma, die Demokratische Volkspartei und die Nationale Unionspartei waren die politischen Organisationen oder Instrumente der beiden religiösen Sekten der *Mahdiyya* oder *Ansar* und der *Khatmiya*; in wechselnder Koalition stellten sie die Regierungen.

Die Frage nach den Ursachen der Machtübernahme durch General Abbud läßt sich mit Sicherheit nicht beantworten. Offiziell wurde sie mit der herrschenden Korruption begründet, doch scheint eher die Sorge um den Bestand eines jungen Staates ausschlaggebend gewesen zu sein, dessen Bevölkerung ohne recht entwickeltes politisches Bewußtsein rassistisch und in seinen Loyalitäten gespalten war. Nahezu die Hälfte der Bevölke-

rung ist arabisch, die andere Hälfte ist stammesmäßig den Bewohnern der afrikanischen Nachbarstaaten verwandt, wenn nicht z.T. mit ihnen identisch. Starke Kräfte im Norden drängten zu einem Zusammenschluß mit dem Ägypten Nassers, doch haben schließlich Gebietsansprüche Kairo solche Gefühle stark abgekühlt. Die ägyptisch-sudanesischen Auseinandersetzungen, die in der Verteilung des Nilwassers gipfelten, sind inzwischen durch ein Abkommen geregelt. Die Frage der Integration der afrikanischen Hälfte des Landes bleibt offen, doch ist kaum anzunehmen, daß Stammesloyalitäten politisch gegenüber den durch die britische Administration erzeugten militärischen und administrativen Kräfte eine ernstzunehmende Rolle spielen können.

Der Einfluß der Kommunisten war früher in den Gewerkschaften stark, doch sind die Führer inzwischen verhaftet worden. **Wenngleich ihre Organisation im Untergrund weiter arbeitet und die Sowjetunion wie auch die anderen kommunistischen Staaten seit der Erringung der Souveränität bemüht sind, sich an diesem Kreuzweg der Kontinente ihren Platz zu sichern, ist kaum zu erwarten, daß die Aussichten der Kommunisten hier andere sind als in den arabischen Staaten.**

8 Wirtschaftspolitische Ausrichtung

Die wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine konservative Ausgabenpolitik stabil zu halten und das noch wenig entwickelte Land möglichst mit eigenen Mitteln in seiner Wirtschaft zu entfallen, sind bisher die wirtschaftspolitischen Leitgedanken der sudanesischen Regierung gewesen. Wenn auch die Regierung sich von der alten Grundkonzeption, daß der Kern der Wirtschaftsentwicklung auf dem Agrarsektor liegen müsse, jetzt zugunsten eines verstärkten Ausbaus der Industrie etwas gelöst hat, so bleibt über der Staat in der Regel an einer eigenen industriellen Betätigung uninteressiert. Man verfolgt im Prinzip die Politik einer „gemischten Wirtschaft“, wobei die öffentliche Hand sich nur solchen Projekten (wie Energie, Transport, Bewässerung) widmen will, die gesamtwirtschaftlich eine strategische Notwendigkeit darstellen. Auf allen anderen Gebieten unterstützt und fördert die Regierung eine in- oder ausländische privatwirtschaftliche Betätigung.

9 Umfang der Auslandshilfe

Bei der Durchführung der großen Entwicklungsvorhaben (Verkehrswesen, Energie, Bewässerung) ist der Sudan weitgehend auf öffent-

liche ausländische Hilfe angewiesen. Da die eigene Kapitalbildung zudem noch sehr gering ist, waren es in den letzten Jahren insbesondere die internationalen Finanzierungsinstitutionen, die für eine Anzahl von Entwicklungsprojekten größere Kredite zur Verfügung stellten.

Internationale Auslandshilfe:

Die Weltbank gewährte dem Sudan bisher (Stand Ende Juni 1961) Kredite in Höhe von insgesamt 74 Mill. \$, wovon 39 Mill. \$ auf den Ausbau des Verkehrswesens (Eisenbahn, Hafen Port Sudan, Nilschiffahrt), 15,5 Mill. \$ auf den Bau des Managil-Bewässerungsprojektes und weitere 19,5 Mill. \$ auf eine Beteiligung an den Baukosten des Roseires-Dammes am Blauen Nil entfallen.

An dem letztgenannten Projekt beteiligte sich auch die International Development Association (IDA) mit 13 Mill. \$. Von dem Internationalen Währungsfonds (IMF) erhielt der Sudan 1958 eine Anleihe von 5 Mill. US\$.

Nationale Auslandshilfe leisteten: Im Jahre 1959 die Bundesrepublik Deutschland durch einen 25-Mill.-DM-Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau an die sudanesisische Regierung, einen weiteren 30-Mill.-DM-Kredit mit Hermesdeckung für das Sennarprojekt sowie durch die Übernahme von 50 Mill. DM Bundesgarantien und Bundesbürgschaften für Warenlieferungen deutscher Firmen. 1961 gewährte die Kreditanstalt für Wiederaufbau als deutsche Beteiligung am Bau des Roseiresdamms eine Anleihe in Höhe von 75 Mill. DM. Darüber hinaus stiftete die Bundesrepublik die Ausrüstung einer Forschungsstätte und gewährte Stipendien für sudanesisische Studenten für die landwirtschaftliche und technische Ausbildung an deutschen Hochschulen. Diese Stipendien werden aus dem Entwicklungsfonds des Auswärtigen Amtes finanziert.

Großbritannien räumte im Jahre 1959 einen fünfjährigen Lieferkredit von 5 Mill. £-Sterling ein. Jugoslawien kreditierte ebenfalls den Gegenwert verschiedener Fabrikausrüstungen (Leder, Gerberei mit anschließender Schuhfabrik) über insgesamt 15,4 Mill. \$. Es bietet ferner besonders günstige Zahlungsbedingungen für den Bau einer Zuckerfabrik an.

Die Unterstützung der USA entstammt dem „Sudan-US Economic Development Agreement Bill“ von 1958, in dem für die verschiedensten Zwecke (Straßenbau, Ausbau des Energiewesens, landwirtschaftliche Forschung sowie für die technische Ausbildung u.a.) (bis

30. 11. 1960) insgesamt 34,6 Mill. \$ gewährt wurden. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf:

1958 Special Assistance	0,4 Mill. \$
1959 Special Assistance project	4,5 Mill. \$
Special Assistance nonproject	15,1 Mill. \$
Technical Cooperation	1,5 Mill. \$
1960 Special Assistance project	3,0 Mill. \$
Special Assistance nonproject	7,0 Mill. \$
Technical Cooperation	3,1 Mill. \$
Insgesamt	34,6 Mill. \$

Außerdem räumte der Development Loan Fund eine Anleihe von 10 Mill. \$ ein.

10 Private Auslandsinvestitionen

Trotz des relativ günstigen Investitionsklimas haben sich bisher nur wenige ausländische Firmen im Sudan niedergelassen. Überhaupt spielt die Industrieproduktion im Lande bis jetzt nur eine untergeordnete Rolle. Bis 1959 gab es z. B. im Sudan keinen Industriebetrieb, der mehr als 50 Arbeiter beschäftigte. Im wesentlichen beschränkt sich auch heute noch die industrielle Tätigkeit auf die Be- und Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte. Seit 1956 werden auch einfache Verbrauchsgüter wie Seife, Lebensmittel, Zigaretten und Getränke hergestellt. Auslandskapital wurde bisher in der Zementindustrie, der Gerberei und Fleischverarbeitung investiert.

Die bei einer Investition zu beachtenden Vorschriften und Vergünstigungen sind in dem 1956 erlassenen Investitionsgesetz „Approved Enterprises (Concessions) Act 1956“ enthalten. Es macht die Gewährung der in dem Gesetz enthaltenen Vorteile steuerlicher, abschreibungstechnischer und zollmäßiger Art von den folgenden Voraussetzungen abhängig:

- die Investition muß dem öffentlichen Interesse dienen, d. h. geeignet sein, das Volkseinkommen zu erhöhen, Devisenersparnisse zu erbringen, oder aber strategisch von Belang sein;
- die Investition hat aussichtsreich zu sein;
- eine gleichgeartete Tätigkeit darf innerhalb des Landes noch nicht ausgeübt worden sein (mit entspr. Bedarfsdeckungseffekt);
- die Förderungsnotwendigkeit ist nachzuweisen;
- es muß im ausreichenden Maße Kapital und die für die Führung des Unternehmens erforderliche Betriebsleitung nachgewiesen werden.

Im übrigen unterrichtet eine besondere Institution, das „Industrial

Advisory Committee“ im Ministry of Commerce, Industry and Supply, Khartoum, die Interessenten über alle mit einer beabsichtigten Investition im Zusammenhang stehenden Fragen.

11 Einstellung zum privaten Auslandskapital

Die Regierung des Sudan ist sich der Wichtigkeit des Auslandskapitals für den Ausbau der zunächst noch auf vorwiegend landwirtschaftlicher Basis stehenden Wirtschaft des Landes bewußt und dehnt daher den Geltungsbereich des Industrieförderungsgesetzes ausdrücklich auch auf ausländische Kapitalgeber aus. Auch ist die Regierung bereit, Garantien gegen eine Diskriminierung ausländischer Investoren gegenüber inländischen Unternehmen zu geben.

Abgesehen von den verschiedenen Vorteilen steuerlicher, abschreibungstechnischer und zollmäßiger Art, tritt als wesentliches Moment hinzu, daß im Sudanese — von einer kurzen Übergangsperiode abgesehen — keine fremdenfeindlichen Gefühle immanent sind, so daß dem Ausländer auch von dieser Seite keine besonderen Risiken erwachsen.

Deutsche Arbeit und deutsches technisches Können genießen im Sudan ein hohes Ansehen, und der Wunsch nach einer stärkeren deutschen Beteiligung und Engagements wird seitens offizieller sudanesischer Kreise mit der Versicherung einer „herzlichen Aufnahme und eines fair play“ unterstrichen.

12 Ausländische Beteiligungen an Inlandsfirmen

Von der ursprünglich in Aussicht genommenen gesetzlichen Regelung, bei ausländischen Gesellschaften im Sudan lediglich die Beschäftigung von Sudanesen zuzulassen, wurde im Interesse der Notwendigkeit der Heranziehung ausländischer Fachkräfte Abstand genommen. Es besteht für den ausländischen Arbeitnehmer lediglich die Verpflichtung, einen Sudanesen in seine Arbeit im Laufe der Zeit miteinzuweisen.

Auch in kapitalmäßiger Hinsicht bestehen keine Vorschriften, die eine Mindestbeteiligung inländischen Kapitals bei der Neugründung von Unternehmen vorschreiben. Bei Projekten großen wirtschaftlichen Gewichtes wird aber eine sudanesische Beteiligung erwartet, die dann meistens vom Staate übernommen wird. Aber auch bei anderen industriellen Vorhaben begrüßt die Regierung Gemeinschaftsgründungen in- und ausländischen Kapitals.

13 Genehmigungspflicht bei Firmengründungen

Die Niederlassung ausländischer Unternehmen ist grundsätzlich nur Betrieben gestattet, die den Erfordernissen des „Approved Enterprises (Concessions) Act, 1956“ entsprechen, d. h. sie müssen als für die sudanesishe Wirtschaft förderlich anerkannt worden sein (vgl. hierzu auch Punkt 11). Faktisch ist damit nur noch die Aufnahme einer produktiven (industriellen) Tätigkeit im Sudan möglich.

Abgesehen davon, daß die Bedingungen des Investitionsgesetzes erfüllt sein müssen, soll bei der Gründung einer gewerblichen Niederlassung auch die „trader's licence“ (Handelserlaubnis) sowie eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegen. Auch die Eintragung im Gesellschaftsregister ist für ausländische Zweigniederlassungen erforderlich. Vorzulegen sind dabei die Statuten und eine Direktorenliste, wobei auch noch der Name des inländischen Vertreters erfaßt wird. Die beschäftigten Ausländer bedürfen einer Aufenthaltsgenehmigung, die vom Innenministerium erteilt wird. Niederlassungsanträge richtet man an The Director, Ministry of Commerce, Industry and Supply, Khartoum.

14 Arbeits- und Sozialgesetzgebung; Arbeitslöhne

Das sudanesishe Arbeitsrecht basiert auf der „Employers and Employed Persons Ordinance Act, 1949“, das für alle Beschäftigten der Privatwirtschaft — mit Ausnahme der Landwirtschaft — Geltung hat.

Danach beträgt die Arbeitszeit 8½ Stunden an sechs Tagen der Woche. Einen bezahlten Urlaub von 15 Tagen hat derjenige Arbeitnehmer zu beanspruchen, der mindestens zwei Jahre bei demselben Unternehmer tätig war. Nach derselben Frist entsteht auch der Anspruch auf Lohn- und Gehaltsfortzahlung im Krankheitsfälle (30 Tage voll, weitere 30 Tage 50% des Entgeltes).

Nach fünf Jahren ununterbrochener Beschäftigung sind bei normalen Kündigungen Abfindungen zu zahlen. Sie betragen je vollendetes Dienstjahr ½ Gehalt. Bei mehr als 12 Dienstjahren entsteht ein zusätzlicher Anspruch in Höhe eines Monatsgehältes für jedes Jahr, das über die 12 Jahre hinausgeht. Die maximale Höhe der Abfindung ist dann aber auf neun Monateeinkommen beschränkt.

Überschreitet die Beschäftigungsdauer aber 20 Jahre, so ist als Abfindung ein Jahresgehalt zu zahlen.

Die Arbeitsaufnahme durch einen Ausländer wird durch das Innenministerium nur dann genehmigt, wenn seitens der Antragsteller der Nachweis geführt wird, daß die bereits im Sudan befindlichen In- und Ausländer für die betreffende Tätigkeit nicht abkömmlich oder nicht geeignet sind. Außerdem hat der die Arbeitsaufnahme Beantragende die für die Besetzung des Postens erforderliche Qualifikation nachzuweisen. Auch übernimmt der ausländische Arbeitnehmer die Verpflichtung, einen Sudanesen („Trainee“) als Nachfolger auszubilden.

Die Monatslöhne für gelernte Arbeiter betragen zwischen 10 und 16 £S, ungelernete Kräfte erhalten 4—6 £S.

15 Gesellschaftssteuern

Die Besteuerung der kaufmännischen und industriellen Gewinne im Sudan liegt relativ niedrig. Eine wesentliche Steuer des Sudan ist die Gesellschaftsteuer (business profit tax), die progressiv gestaffelt ist und für Gesellschaften folgende Sätze erreicht:

für steuerpfl. Gewinne	Steuersatz
bis 500 £S	12%
501 — 1 000 £S	15%
1 001 — 5 000 £S	20%
5 001 — 10 000 £S	25%
10 001 — 20 000 £S	30%
20 001 — 30 000 £S	35%
über 30 000 £S	40%

Für die übrigen Gewerbetreibenden (traders other than companies) gelten die gleichen Steuersätze mit dem Unterschied, daß die Gruppe des steuerpflichtigen Einkommens erst bei 151 £S beginnt. Einkommen bis zu einschl. 150 £S sind steuerfrei.

16 Doppelbesteuerungsabkommen mit der Bundesrepublik

Besteht noch nicht.

17 Steuerbefreiungsmöglichkeiten

Das sudanesishe Investitionsförderungsgesetz sieht die Möglichkeit der Einräumung von Gesellschaftssteuerbefreiungen und -ermäßigungen vor, sofern die antragstellenden Betriebe den Erfordernissen des Gesetzes Rechnung tragen.

Danach werden Gewinne bis zu 5% für einen Zeitraum bis zu fünf Jahren von der Steuer ganz befreit und die darüber hinausgehenden Profite mit der Hälfte der sonst auf sie entfallenden Belastung belegt. Höhe und Dauer der gewährten Steuerpräferenzen sind aber auch von der Summe des investierten Kapitals und der Bedeutung des Projektes abhängig. Danach können Unternehmen mit weniger als 20 000 £S Kapital die Fazilitäten nach zwei Jahren für zwei Jahre, bei einem Kapital von

über 20 000 £S für drei Jahre in Anspruch nehmen. Übersteigt das Firmenkapital 100 000 £S, so beginnt die Periode der Steuererleichterungen nach drei Jahren und kann fünf Jahre lang in Anspruch genommen werden.

18 Zollkonzessionen

Die Investitionsförderung umfaßt auch die Gewährung von Zoll-erleichterungen bei Importen von Rohstoffen und Anlagegütern für die industrielle Produktion.

19 Abschreibungsmöglichkeiten

Für die Dauer von fünf Jahren kann neuen Industriebetrieben im Rahmen des Industrieförderungsgesetzes die Genehmigung erteilt werden, an Stelle der normalen Abschreibung die doppelten Sätze in Ansatz zu bringen.

Die normalen Abschreibungssätze betragen für Gebäude (je nach Konstruktion) zwischen 2,5 und 10% und für Maschinen 5—25%. Im Bergbau liegen sie bei 5%, in der Erdölindustrie zwischen 5 und 25%. Personenwagen können mit 20%, Lastkraftwagen mit 25% abgeschrieben werden.

20 Transferbestimmungen

Das sudanesishe Industrieförderungsgesetz bekennt sich zu dem Grundsatz des Transfers der Gewinne sowie der Rücküberweisung der investierten Kapitalien ohne dabei allerdings eine direkte Garantie auszusprechen.

21 Schutz gegen Verstaatlichung

Einen Schutz gegen Verstaatlichung gibt es im Sudan nicht.

22 Sonstige Schutzmaßnahmen

Der Aufbau neuer Industrien im Sudan wird durch die Einführung von Schutzzöllen unterstützt.

23 Mitgliedschaft in internationalen Organisationen

UNO, Weltbank, Internationaler Währungsfonds, EWU Arabische Liga, Bandungkonferenz, Welt-Moslem-Liga.

24 Förderungs- und Auskunftsstellen

Industriell Advisory Committee
Ministry of Commerce, Industry and Supply
Khartoum
Sudan Chamber of Commerce
P.O.B. 18,
Khartoum
Botschaft der Republik Sudan
Bonn
Coburger Straße 11
Afrika-Verein
Hamburg-Bremen e.V.
Hamburg 11, Börse